



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft
beim Jugendgerichtshof Wien

Wien, am 22.2.1995

Rüdengasse 7-9
A-1030 Wien

Briefanschrift
A-1030 Wien, Rüdengasse 7-9

Telefon
0 22 2/711-51

Jv 6 - 2/95

An das
Präsidium des Nationalrates

Sachbearbeiter

PARLAMENT

Betreff GESETZENTWURF	
Zl. 1 -GE/19	PS
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt 24. Feb. 1995	

Kappe (DW)

1010 Wien

H. Lauerer

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951;
allgemeines Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen des Berichtes
an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
vom 17. 2. 1995 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Leitende Staatsanwalt:

(Hofrat Mag. *D. Zöchling*
Dieter ZÖCHLING)



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft
beim Jugendgerichtshof Wien

Wien, am 17.2.1995

Rüdengasse 7-9
A-1030 Wien

Briefanschrift
A-1030 Wien, Rüdengasse 7-9

Telefon
0 22 2/711-51

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Jv 6 - 2/95

An das
Bundesministerium
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Suchtgiftgesetz 1951;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug: GZ 21.551/32-II/D/14/94

Es wird berichtet, daß zum Entwurf inhaltlich zwar keine Einwände bestehen, daß jedoch die Aufnahme der psychotropen Stoffe (§§ 25, ff des Entwurfes) und der Vorläuferstoffe (§§ 40 ff des Entwurfes) ein derart massives Ansteigen der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz zur Folge haben würden, daß mit dem derzeit durchaus hinreichenden Personalstand keineswegs das Auslangen gefunden werden könnte.

Es wäre daher zu bedenken, die Verfolgung der Straftaten in bezug auf diese Stoffe in die Kompetenz der Verwaltungsstrafbehörden zu verlegen.

Der Leitende Staatsanwalt:

(Hofrat Mag. Dieter ZÖCHLING)